

Anlagen:

Anlage 1:

Entwurf der Geschäftsordnung für den Begleitausschuss LEADER+ A - 2

Anlage 2:

Anhörung der Wirtschafts- und Sozialpartner A - 8

Anlage 3:

Information der Wirtschafts- und Sozialpartner am 11.06.2002
(Auszug aus dem Protokoll) A - 10

Anlage 4:

Liste der Wirtschafts- und Sozialpartner Stand 2002 A - 12

Anlage 5:

Darstellung der Finanzströme / Zahlungsabwicklung A - 14

Anlage 6:

Organigramm Verwaltungs- und Kontrollsystem EAGFL-Ausrichtung A - 14

Anlage 7:

Ex-Ante A - 16

Anlage 1: Entwurf der Geschäftsordnung für den Begleitausschuss LEADER+

GESCHÄFTSORDNUNG

**des Begleitausschusses zur Durchführung
des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes (EPPD)
des Saarlandes
nach der Gemeinschaftsinitiative
für die Entwicklung des ländlichen Raumes (LEADER+)
im Zeitraum 2000 bis 2006**

Präambel

Auf der Grundlage

des Artikels 35 (Begleitausschüsse) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Strukturfonds-Grundverordnung),

der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raumes (LEADER+) und

der Entscheidung der Europäischen Kommission (Nr. ...) vom über das Einheitliche Programmplanungsdokument des Saarlandes zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER + im Zeitraum 2000 bis 2006

wird im Rahmen der Partnerschaft (Artikel 8 der Strukturfonds-Grundverordnung) ein Begleitausschuss eingerichtet.

Artikel 1

Name, Sitz und Zuständigkeitsbereich

- (1) Der Begleitausschuss trägt den Namen „Begleitausschuss für LEADER+ - Saarland“ (hier kurz: Begleitausschuss).
- (2) Der Begleitausschuss hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Der Begleitausschuss ist für die Begleitung der Interventionen des E-AGFL, Abt. Ausrichtung, im Rahmen des von der Kommission genehmig

ten Programms des Saarlandes zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ im Zeitraum 2000 bis 2006 zuständig.

Artikel 2

Ziel, Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss vergewissert sich der Effizienz und Qualität der Durchführung der Intervention, damit die im LEADER+-Programm definierten allgemeinen und spezifischen Ziele erreicht werden.
- (2) Im Interesse einer klaren Kompetenzverteilung und unter Beachtung der auf nationaler Ebene geltenden Zuständigkeiten für die Koordinierung und Außenvertretung (Bund) sowie insbesondere für die Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Kontrolle (Land) gemeinschaftlicher Aktionen fallen dem Ausschuss folgende Aufgaben zu:
 - (a) Regelmäßige Überprüfung der Fortschritte im Hinblick auf die spezifischen Interventionsziele,
 - (b) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen des Programms (einschließlich Umschichtung von Mitteln),
 - (c) Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung von Technischer Hilfe (gemäß Regel 11, Nr. 2.7, wird die Anwendung der Technischen Hilfe zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat vereinbart und in der Intervention festgelegt),
 - (d) Koordinierung der Bewertung und Begleitung der Maßnahmen,
 - (e) Beratung über Fragen der Durchführung, Bewertung und Kontrolle des Programms,
 - (f) Prüfung und Billigung der jährlichen Durchführungsberichte, des Schlussberichtes und der Halbzeitbewertung, bevor diese der Kommission zugeleitet werden,
 - (g) Koordinierung bei Problemen, die sich aus Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des Programms ergeben.

Artikel 3

Zusammensetzung, Vorsitz

- (1) Mitglieder des Begeleitausschusses mit Stimmrecht sind jeweils
 - zwei Vertreter/innen des Ministeriums für Umwelt, wovon eine/r zugleich der/die Vorsitzende ist
 - ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Wirtschaft
 - ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Frauen, Gesundheit und Soziales
 - der/die Vertreter/in der lokalen Aktionsgruppe
 - ein/e Vertreter/in des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

- (2) Mitglieder mit beratender Stimme sind jeweils:
 - Vertreter/innen eventuell betroffener weiterer Ressorts oberster Landesbehörden und weitere Vertreter der genannten Ministerien
 - ein/e Vertreter/in der Staatskanzlei, Abteilung D „Europa, Interregionale Zusammenarbeit
 - ein/e Vertreter/in der Europäischen Kommission.

- (3) Die Mitglieder sind namentlich einschließlich ihrer Vertreter/innen zu benennen. Dabei ist gemäss Artikel 35, Abs. 1 der Strukturfonds-Grundverordnung die ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern zu beachten.

- (4) Bei Bedarf zieht der/die Vorsitzende weitere Personen zur Beratung hinzu. Vorschläge für die Hinzuziehung können von den übrigen Mitgliedern eingereicht werden.

- (5) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann der/die Vorsitzende bei Übermittlung der Tagesordnung die Hinzuziehung von Sachverständigen vorschlagen.

- (6) Vorsitz und Geschäftsführung des Begleitausschusses liegen bei dem für das LEADER+-Programm zuständigen Verwaltungsbehörde dem Ministerium für Umwelt.

Artikel 4

Anhörung der Wirtschafts- und Sozialpartner

- (1) Jeweils vor Durchführung einer Begleitausschusssitzung werden die Wirtschafts- und Sozialpartner über den Stand der Durchführung des Programmes informiert und zu einer Besprechung eingeladen.
- (2) Zur Besprechung werden die im Anhang des LEADER+-Programmes aufgeführten beteiligten Partner eingeladen.
- (3) Bei Bedarf bezieht der/die Vorsitzende weitere Institutionen und Organisationen zu der Besprechung hinzu
- (4) Der/die Vorsitzende übermittelt die von den Partnern abgegebene Stellungnahmen an den Begleitausschuss.

Artikel 5

Beteiligung der lokalen Aktionsgruppen

- (5) Die im Saarland ausgewählte lokale Aktionsgruppe, wählt eine/n Vertreter/in und dessen Stellvertreter/in, die/der Sie in den Begleitausschusssitzungen vertritt. Sie benennt diese dem Vorsitz des Begleitausschuss gemäß Artikel 3, Absatz 3.
- (6) Der/die Vertreter/in der lokalen Aktionsgruppen nimmt als stimmberechtigtes Mitglied an den Begleitausschusssitzungen teil und vertritt die Interessen der lokalen Aktionsgruppe.

Artikel 6

Sekretariat

- (1) Der Begleitausschuss wird vom Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist.
- (2) Das Sekretariat wird durch das Ministerium für Umwelt gestellt. Sitz des Sekretariats ist Saarbrücken.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Sekretariat Technische Hilfe in Anspruch nehmen.

Artikel 7

Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tagt in der Regel mindestens einmal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen, sowie Vorschläge für die Teilnahme von nichtständigen Mitgliedern und Sachverständigen müssen dem/der Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.
- (3) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern durch den/die Vorsitzende/n spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin übermittelt.
- (4) Die Beratungen des Begleitausschusses haben vertraulichen Charakter.
- (5) Über alle Sitzungen werden Ergebnisniederschriften angefertigt und möglichst zügig nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet. Die Ergebnisniederschriften und sonstige im Begleitausschuss behandelten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.

Artikel 8

Beschlussfassung

- (1) Im Hinblick auf die strukturpolitischen Aufgaben der Gemeinschaft und im Geiste des Partnerschaftsprinzips werden die Beschlüsse des Begleitausschusses einvernehmlich gefasst. Dies bezieht sich auch auf Stellungnahmen Begleitausschusses zur Änderung des LEADER+-Programmes.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei dringlichen Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses nicht zwangsläufig rechtfertigen, kann der/die Vorsitzende ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einleiten. In einem Schreiben an alle Mitglieder legt der/die Vorsitzende den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die Mitglieder können sich innerhalb von 20 Arbeitstagen zu dem Vorschlag des/der Vorsitzenden äußern. Die Frist kann für besonders dringliche Einzelfragen auf mindestens zehn Arbeitstage verkürzt werden.
- (4) Schweigen gilt als Zustimmung.

- (5) Ein ablehnendes Votum eines Mitgliedes des Begleitausschusses ist von diesem schriftlich zu begründen.
- (6) Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung informiert der Vorsitzende die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis

Artikel 9

Änderungen

- (1) Der Begleitausschuss kann Änderungen an dieser Geschäftsordnung beschließen. Sie werden nach Aussprache mit den beratenden Mitgliedern einvernehmlich beschlossen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt ihrem nach Beschluss in der ersten Begleitausschusssitzung nach der Entscheidung der Kommission über das EPPD LEADER+ Saarland in Kraft.

Anlage 2: Anhörung der Wirtschafts- und Sozialpartner

Vorschläge der LEADER II - LAG-Nordsaarland für LEADER+ (1999/2000)

Vorschlag	Berücksichtigung EPPD
Beschränkung des Anwendungsgebiets auf das nördliche Saarland	In den ersten Entwurf der Programmplanung LEADER + (EPPD) übernommen. Nach grundlegender Überarbeitung des EPPD+ wurde die Kulisse auf den gesamten ländlichen Raum des Saarlandes im Sinne der Leitlinie LEADER+ erweitert, um allen Gebieten - insbesondere neuen Gebieten - im Saarland die Teilnahme zu ermöglichen (vgl. Kapitel 1).
Inhaltliche Erweiterung: Berücksichtigung regionaler Kreisläufe, Stadt-Land Landbeziehung	Übernommen in die Ziele (Kapitel 4)
Festlegung der LAG -Zusammensetzung auf 60% private Partner und 40% öffentliche Partner	Diese Festlegung war nach Vorplanungen der Regionalkonferenzen und nach Rücksprache beim BML entstanden. Die Aufteilung wurde erneut mit den Programmplanern intern diskutiert und auf die Mindestanforderungen der EU Leitlinien zurückgeführt (Kapitel 7.3.2.2).
Entscheidung über Projekte auf der Ebene der LAG im Rahmen eines Globalzuschusses	In Saarland wird es keinen Globalzuschuss geben, da aus Sicht der Verwaltungsbehörde derzeit die finanztechnische Abwicklung nicht ausreichend sichergestellt werden kann.
Festlegung von Obergrenzen bei der Förderung einzelner Projekte	Es wurden in Kapitel 5 Obergrenzen festgelegt
Allgemeiner Ausschluss der investiven Förderung	Investive Investitionen wurden nicht grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch in der Höhe begrenzt (vgl. Kapitel 5)
Festlegung eines Finanzanteiles von bis zu 10% für transnationale und interregionale Zusammenarbeit	Titel 2 wurde mit 10% im indikativen Finanzplan angesetzt (Vgl. Kapitel 6)
Verbindliche Eigenbeteiligung der Projektpartner von 10 - 20 %	Beteiligung wird projektspezifisch festgelegt (vgl. Kapitel 4 und 5)

Anregungen zum EPPD Stand 22.08.02

Vorschlag	Berücksichtigung EPPD
Ministerium für Wirtschaft Referat E/3: Redaktionelle Änderungen zum Bereich Tourismus	Redaktionelle Änderungen wurden übernommen.
Ministerium für Wirtschaft Referat E/3: Redaktionelle Änderungen zum Bereich INTERREG	Redaktionelle Änderungen wurden übernommen.
Ministerium für Wirtschaft Referat A/6: Redaktionelle Änderungen zum Bereich Ziel 2	Redaktionelle Änderungen wurden übernommen.
Ministerium für Umwelt Referat B/5 Redaktionelle Änderungen Kapitel 2	Redaktionelle Änderungen wurden übernommen.
Ministerium für Umwelt Zahlstelle Anregungen für die Überarbeitung von Kapitel 9	Grundlegende Überarbeitung des Kapitels 9 und Anpassung des Kapitels 10 in Abstimmung mit der Zahlstelle
Ministerium für Umwelt Abteilung D: Redaktionelle Änderungen und Zahlenangaben zu Schutzgebieten.	Redaktionelle Änderungen wurden übernommen. Die Zahlenangaben wurden nach Angabe des Evaluators aus den zitierten Quellen korrekt übernommen und wurden deshalb beibehalten.
Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales Redaktionelle Änderungen, Anregungen zum Begleitausschuss	Redaktionelle Änderungen wurden übernommen. GI EQUAL wurde gestrichen; die Besetzung des Begleitausschuss mit mindestens 1 Vertreter (und bei Bedarf 2 Vertretern) aus dem Bereich Frauen und Arbeit, Ziel 3 wurde jedoch beibehalten.
Kontrollstelle EU-Fonds Kapitel 9: Übernahme der Formulierungen aus dem Ziel 2 Programm Überarbeitung Kapitel 5.4.3	Kapitel 9 und 10 wurden entsprechend überarbeitet Kapitel 5.4.3 wurde in Abstimmung mit der Kommission überarbeitet; die Beachtung von Regel 11 VO (EG) 1685/2000 wurde ergänzt.

Anlage 3: Information der Wirtschafts- und Sozialpartner am 11.06.2002 (Auszug aus dem Protokoll)

Neben dieser Kurzinformation erhielten die Partner eine Karte zur Abgrenzung des Anwendungsgebietes mit der Bitte um Stellungnahme

Ziel der saarländischen Landesregierung ist es an der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ teilzunehmen. Dazu muss der EU bis September 2002 ein genehmigungsfähiges Landesprogramm (EPPD) vorgelegt werden. Vorbehaltlich der Programmgenehmigung durch die EU-Kommission bis Dezember 2002 stehen dann dem Saarland bis zum Jahre 2006 1,24 Mio. Euro EU-Mittel für LEADER+ zur Verfügung. Durch zusätzliche Mittel des Landes wird die bereitgestellte Fördersumme aufgestockt.

Auf der Grundlage der EU-Leitlinien und der anzuwendenden EU-Verordnung LEADER+ wird derzeit unter enormen Zeitdruck das Programm (EPPD) für die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative erarbeitet. Konkrete Informationen zu den Auswahlkriterien oder Fördertatbeständen sind zur Zeit noch nicht möglich.

Umfangreiche Informationen zu LEADER+ unter anderem die EU-Leitlinie und die Programme anderer Länder können auf der Internet-Seite der Vernetzungsstelle LEADER+ unter: www.leaderplus.de abgerufen werden.

Die Ziele der Gemeinschaftsinitiative und die von der EU vorgegebenen Rahmenbedingungen sind den Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (LEADER+) vom 14. April 2000 zu entnehmen. Hieran ist auch das saarländische Programm gebunden.

Die Leitlinien legen u.a. die Grundsätze und die Kriterien für die Auswahl fest. Grundsätzlich gilt hier:

- Die Auswahl ist als Wettbewerb der lokalen Aktionsgruppen (LAG) um das „beste“ regionale Entwicklungskonzept (REK) im Sinne von LEADER+ zu organisieren
- Gebietskulisse der Initiative ist der gesamte ländliche Raum gemäß LEP Siedlung (Karte mit Gebietsabgrenzung lag dem Protokoll bei)
- LAG und REK müssen bestimmten Anforderungen genügen, die im Landesprogramm (EPPD) darzustellen sind (siehe vorerst EU-Leitlinie später EPPD)
- Die eingereichten Anträge der Regionen müssen den im EPPD genannten Anforderungen (Formale Anforderungen / Mindestanforderungen / Qualitätsanforderungen) genügen und sich einem Auswahlverfahren stellen.

- Ergebnis des Auswahlverfahren ist ein Ranking der Konzepte.
- Im Saarland kann aufgrund der geringen Mittelausstattung nur ein REK bzw. eine LAG ausgewählt werden

Anlage 4: Liste der Wirtschafts- und Sozialpartner Stand 2002

Ministerium für Umwelt
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Saarpfalz Kreis
Am Forum 1
66424 Homburg

Ministerium für Wirtschaft
Am Stadtgraben 6 - 8
66111 Saarbrücken

Stadtverband Saarbrücken
Postfach 10 30 55
66 030 Saarbrücken

Ministerium für Finanzen und Bundesan-
gelegenheiten
Am Stadtgraben 6 – 8
66111 Saarbrücken

Industrie- und Handelskammer
Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken

Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit
und Soziales
Franz-Josef-Röder Str. 23
66119 Saarbrücken

Handwerkskammer des Saarlandes
Hohenzollernstr. 47-49
66117 Saarbrücken

Ministerium für Inneres und Sport
Franz-Josef-Röder-Str. 21
66119 Saarbrücken

Arbeitskammer des Saarlandes
Fritz-Dobisch-Str. 5
66111 Saarbrücken

Ministerium der Justiz
Zähringer Str. 12
66119 Saarbrücken

Landwirtschaftskammer für das Saarland
Lessingstr. 12
66121 Saarbrücken

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissen-
schaft
Hohenzollernstr. 60
66117 Saarbrücken

Landwirtschaftliche Alterskasse
für das Saarland
Heinestr. 2-4
66121 Saarbrücken

Staatskanzlei des Saarlandes
Am Ludwigsplatz 14
66117 Saarbrücken

Bauernverband Saar e.V.
Heinestr. 2-4
66121 Saarbrücken

Landkreis St. Wendel
Mommstr. 25 a
66606 St. Wendel

Naturpark Saar-Hunsrück-Saarland e.V.
Rathaus
66709 Weiskirchen

Landkreis Saarlouis
Kaiser-Wilhelm-Str. 4-6
66740 Saarlouis

Verband der Landwirte im Nebenberuf e.V.
Illinger Str. 90
66265 Heusweiler

Landkreis Neunkirchen
Saarbrücker Str. 1
66538 Neunkirchen

Landfrauenverband Saar e.V.
Heinestr. 2-4
66121 Saarbrücken

Landkreis Merzig-Wadern
Bahnhofstr. 44
66663 Merzig

Saarländisches Ökologie-Zentrum
Stiftung Hofgut Imsbach
66636 Tholey

Vereinigung der saarländischen Unternehmerverbände e.V. Harth 15 66119 Saarbrücken	Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. Rüdesheimer Str. 60-68 55545 Bad Kreuznach
Vereinigung der Jäger des Saarlandes Postfach 20 06 28 66047 Saarbrücken	Amt für Landentwicklung Dillinger Str. 67 66822 Lebach
Landesverband Gartenbau e.V. Heinestr. 2-4 66121 Saarbrücken	Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Saarland Antoniusstr. 18 66822 Lebach
Verband der Gartenbauvereine Saar-Pfalz e.V. Kaiserstr. 77 66133 Saarbrücken-Scheidt	Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Saarland Evangelische Kirch Str. 8 66111 Saarbrücken
IG Bau, Agrar, Umwelt Fritz -Dobisch Str. 6 66111 Saarbrücken	Gesellschaft für nachwachsende Rohstoffe e.V. Nauwieser Str. 19 66111 Saarbrücken
Landesvorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes Fritz – Dobisch Str. 5 66111 Saarbrücken	Freunde der Biosphärenregion Bliesgau e.V. Hohenzollernstr. 47-49 66117 Saarbrücken
Privatwaldbesitzerverband für das Saarland e.V. In der Muhl 9 66740 Saarlouis	

